

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.09.2008 und die Fakultät für Maschinenbau am 22.09.2008 die nachstehende gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Mechatronik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.09.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2008 in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Mechatronik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

- PO 2004/2008 -

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums, die Masterprüfung einen weiterführenden. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die einschlägigen Methoden beherrscht, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrade

Die Leibniz Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

(2) Der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: "M.Sc.") wird verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium für den Bachelorabschluss erstreckt sich über sieben Semester.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über drei Semester.

(3) Das Bachelorstudium schließt mit der Bachelorprüfung ab. Die Modulprüfungen für die Bachelorprüfung sind in (Anlage 4) aufgeführt. Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab. Die Modulprüfungen für die Masterprüfung sind in (Anlage 5) aufgeführt.

(4) Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden, diese sind jedoch spätestens zur Zulassung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

(5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeiten gemäß den Abs. 1 und 2 abschließen können.

(6) Das Studium ist so organisiert, dass in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden sollten.

(7) Leistungspunkte quantifizieren den Arbeitsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht dabei in Anlehnung an das European Credit Transfersystem (ECTS) einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Durch jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung und Studienleistungen werden Leistungspunkte (LP) erworben. Anlage 3 definiert die Umrechnung in Leistungspunkte.

(8) Das Lehrangebot im Bachelor- und Masterstudium umfasst Kurse des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die in Modulen gemäß Anlage 4 und Anlage 5 zusammengefasst sind. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Näheres regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog. Für das Bachelorstudium müssen mindestens 210 und für das Masterstudium mindestens 90 Leistungspunkte erbracht werden. Die Verteilung der Leistungspunkte und der zeitliche Gesamtumfang an Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in Anlage 4 und Anlage 5 aufgeführt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultäten für „Elektrotechnik und Informatik“ und „Maschinenbau“ ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Fakultätsräte gewählt. Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungskurs oder in einem Teilgebiet des Prüfungskurses zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden bewertet. Für Prüfungsleistungen nach § 30 sind zwei Prüfende zu bestellen. Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 9.
- (3) Soweit Lehrpersonen nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Ausgenommen sind diejenigen Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die bereits für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen abgeleistet wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Mechatronik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufsorientierte praktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden bei vergleichbaren Notensystemen die Noten übernommen und Leistungspunkte gemäß § 16 vergeben. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ ins Zeugnis aufgenommen und Leistungspunkte gemäß § 16 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbracht werden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 LP angerechnet. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbracht werden, im Umfang von zusammen höchstens 30 LP angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(8) Eine außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbrachte Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II und III dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Leibniz Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Mechatronik eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen II und III dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,

2. eine Erklärung darüber, ob eine Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Mechatronik, Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelor- oder Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Mechatronik, Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung und Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung muss bis 3 Werktage vor Beginn der Prüfung erfolgen.-

§ 8 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 7 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern, einer Studienarbeit als Modulbestandteil und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit (Abschlussarbeit).
- (2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 5 aus Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlkompetenzfeldern, Studienleistungen sowie der Masterarbeit (Abschlussarbeit).
- (3) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und bestehen aus einer oder mehreren Kursprüfungen (Prüfungsleistungen). Die Zuordnung von Kursprüfungen zu Kursen und Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.
- (4) Prüfungsleistungen sind:
- Klausur (Abs. 8),
 - mündliche Prüfung (Abs. 9),
 - Teilprüfungen (Abs. 7)
 - Studienarbeit (Abs 11),
- (5) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (7) Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht

die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

(8) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Kursprüfung.

(9) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(10) Jeder Student kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten.

(11) Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden.

(12) Das Thema für eine Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultäten für "Elektrotechnik und Informatik" und "Maschinenbau" vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied in beiden Fakultäten ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen werden. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. Für die Studienarbeit muss eine sachkundige Betreuerin oder ein sachkundiger Betreuer benannt werden. Für die Betreuende oder den Betreuer gilt § 5 entsprechend. Die Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der benannten Betreuerin oder des benannten Betreuers bewertet. Mit "nicht ausreichend" bewertete oder als "nicht ausreichend" geltende Studienarbeiten können ungeachtet von § 15 nur einmal wiederholt werden.

(13) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 13 Ordnungsverstoß

Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelbewertungen.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Modulprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.

(5) Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Note der Abschlussarbeit und der gewichteten Noten der dieser Prüfung zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen bzw. für Abschlussarbeiten erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

Note

- | | |
|------------------|-------------------|
| bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend |

Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Nur die notwendigen LP für Prüfungsleistungen zum Erreichen des Bachelor- bzw. Masterabschlusses gehen in die Note ein. Dabei werden die Prüfungen in chronologischer Reihenfolge der Anmeldung eingebracht, über Ausnahmen entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden wenn mindestens eine der Bedingungen nach Absatz 2. ohne triftigen Grund nicht erfüllt ist.

(2) In jedem Semester, in dem die Studentin oder der Student im Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15

(3) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 1 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch Beauftragte des Prüfungsausschusses. Die Beauftragten geben eine Empfehlung, den Antrag stattzugeben oder abzulehnen ab. Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(4) Der Antrag nach Abs. 3 ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. Der Antrag darf zweimal je Studiengang gestellt werden. Weitere Anträge sind zulässig, wenn nur ein Kriterium aus Abs. 2 verletzt wurde.

(5) Über den Antrag nach Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet außerdem darüber, ob Absatz 1 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt werden soll oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters und über den Termin der nächsten Prüfung.

(6) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 3 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach § 30 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 16 Internationale Ausgestaltung

(1) Für jeden zur Bachelor- bzw. Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Leistungspunktekonto. Für das Bachelorstudium und das Masterstudium werden getrennte Leistungspunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Zur Transferierbarkeit von Prüfungs- und Studienleistungen werden für die einzelnen Module und deren Kurse Leistungspunkte (LP) gemäß Anlage 3 bis Anlage 5 vergeben. Die Einzelheiten regelt der Kurs- und Modulkatalog.

(3) Vorlesungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfers in englischer Sprache erbracht werden.

(5) Wurden durch eine Prüfungsleistung Leistungspunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis und ein Verzeichnis der erbrachten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Es wird ein zusätzliches Zeugnis in englischer Sprache sowie ein Diploma Supplement erstellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 weist sie aus, dass die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in der Anlage 4 oder Anlage 5 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen bzw. Kursen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Diese Prüfungen werden unabhängig von dem allgemeinen Anmeldeverfahren beim Kursprüfer als solche angemeldet.

(2) Das Ergebnis der „benoteten“ oder „unbenoteten“ Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde nach § 2 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Ablegen einer Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Prüfer bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere,

mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat, der zu diesem Zeitpunkt den Prüfungsausschussvorsitzenden stellt, über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Leibniz Universität Hannover die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorstudium

§ 22 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, Studienleistungen und einer Studienarbeit als Teil einer Modulprüfung gemäß Anlage 4 sowie einer Bachelorarbeit gemäß § 30 als schriftlicher Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) nach Anlage 4 zu erlangen.

§ 23 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 7.

(2) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen nachgewiesen hat.

(3) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultäten für „Elektrotechnik und Informatik“ oder „Maschinenbau“ sein.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 180 LP aus den in § 22 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erlangt hat, die Studienarbeit bestanden hat und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen hat.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 genannten Modulprüfungen und die Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend bewertet, die Studienleistungen nachgewiesen und die geforderten Leistungspunkte erlangt wurden.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 14.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 15 Abs. 7 erfüllt sind.

III. Masterstudium

§ 26 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, Studienleistungen gemäß Anlage 5 sowie einer Masterarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 30.

(2) Insgesamt sind mindestens 90 Leistungspunkte (LP) nach Anlage 5 zu erlangen.

§ 27 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt gemäß § 7.

(2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultäten für "Elektrotechnik und Informatik" oder "Maschinenbau" sein.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle in § 26 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat.

(4) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss über eine vorzeitige Zulassung zur Masterarbeit entscheiden.

§ 28 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend bewertet, die Studienleistungen nachgewiesen und die geforderten Leistungspunkte erlangt wurden.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 14.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 15 Abs. 7 erfüllt sind.

IV. Abschlussarbeit**§ 30 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Abschlussarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden.

(2) Die Abschlussarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultäten für "Elektrotechnik und Informatik" oder "Maschinenbau" an der Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 300 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.

(5) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 900 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 14 Abs. 2, 3, 5 und 8 entsprechend.

(10) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe.

(11) Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

§ 31 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 30 Abs. 2 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit (§ 30 Abs. 6) schon nicht bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach der Bewertung der vorherigen Arbeit ausgegeben.

V. Schlussvorschriften**§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Prüfungsordnungen außer Kraft und werden durch diese Prüfungsordnung ersetzt.

(2) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden ebenso wie die Zahl der Zählsemester unverändert übernommen. Der Prüfungsausschuss beschließt eine Übergangsvorschrift hinsichtlich der Anrechnung der Leistungspunkte unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der Studieninhalte vor der Einhaltung von Verfahrensregeln und formalen Leistungspunkt-Vorgaben.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Übergangsvorschriften beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

VI. Anlagen:

Anlage 1: Urkunden für den Bachelor- und Masterabschluss

Anlage 2: Zeugnisse für die Bachelor- und Masterprüfung

Anlage 3: Definition der Leistungspunkte

Anlage 4: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 5: Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 1 Urkunden für den Bachelor- und Masterabschluss

**Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau
Bachelorurkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau,
 verleiht durch diese Urkunde
 Frau/Herrn¹,
 geboren am in,
 den Hochschulgrad
 Bachelor of Science
 (Abgekürzt: B. Sc.)
 nachdem sie/er¹ die Prüfung
 im Studiengang Mechatronik
 ambestanden hat
 (Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen

**Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau
Masterurkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau,
 verleiht durch diese Urkunde
 Frau/Herrn¹,
 geboren am in,
 den Hochschulgrad
 Master of Science
 (abgekürzt: M. Sc.)
 nachdem sie/er¹ die Prüfung
 im Studiengang Mechatronik
 ambestanden hat¹.
 (Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen

**Faculty of Electrical Engineering and Computer Science and Faculty of Mechanical Engineering
Bachelor Certificate**

The Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Faculty of Electrical Engineering and Computer Science and Faculty of Mechanical Engineering,
 awards Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,
 born, in,
 a certificate of graduation for the degree
 Bachelor of Science
 (abbreviated: B. Sc.)
 after having passed the examination
 in Science of Mechatronics
 on [date].
 (Seal of the University) Hannover, [date]
 Chair of the Board of Examiners

¹ Insert appropriate.

Faculty of Electrical Engineering and Computer Science and Faculty of Mechanical Engineering

Master Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,

Faculty of Electrical Engineering and Computer Science and Faculty of Mechanical Engineering,

awards Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,

born, in,

a certificate of graduation for the degree

Master of Science

(abbreviated: M. Sc.)

after having passed the examination

in Science of Mechatronics

on [date].

(Seal of the University) Hannover, [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Insert appropriate.

Anlage 2 Zeugnisse für die Bachelor- und Masterprüfung

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die
 Bachelorprüfung
 im Studiengang Mechatronik
 mit der Gesamtnote²
 bestanden.

Bachelorarbeit über das Thema:

Note Leistungspunkte³ 10

Note Leistungspunkte³

Mathematik und Naturwissenschaften	32
Informations- und Systemtechnik	25
Elektrotechnik	30
Maschinenbau	34
Entwicklung und Konstruktion mechatronischer Systeme	16
Wirtschaftswissenschaften	6
Soft Skills	19
Studienleistungen	38

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen⁴:

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
**Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau -
 Zeugnis**

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die
 Masterprüfung
 im Studiengang Mechatronik
 mit der Gesamtnote²
 bestanden.

Masterarbeit über das Thema:
 Note Leistungspunkte³ 30

	Note	Leistungspunkte ³
Methoden der Mechatronik	16
Pflichtmodul I ¹	8
Wahlmodul I ¹ ¹
Pflichtmodul II ¹	8
Wahlmodul II ¹ ¹
Studium Generale	5
Studienleistungen	7

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen⁴:

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Electrical Engineering and Computer Science and Faculty of Mechanical Engineering
Bachelor of Science Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,
 born, in,
 has successfully passed the examination for his / her¹
 Bachelor of Science degree
 in Mechatronics
 with the overall grade²

Bachelor thesis of .. grade ... credit points³ 10

	grade	credit points ³
Mathematics and Physics		32
Information and System Technique		25
Electrical Engineering		30
Mechanical Engineering		34
Development and Construction of Mechatronic Systems		16
Business Studies		6
Soft Skills		19
General Studies		38

The participant has successfully passed the following subjects⁴:

(Seal of the University)
 Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Insert appropriate.
² Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient.
³ Credit points according to the European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Certification only at the request of the student.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
**Faculty of Electrical Engineering and Computer Science
 and Faculty of Mechanical Engineering**
Master of Science Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,
 born, in,
 has successfully passed the examination for his / her¹
 Master of Science degree
 in Mechatronics
 with the overall grade²

Master thesis of .. grade ... credit points³ 30

	grade	credit points ³
Module of Mechatronics ¹	...	16
Obligatory Module I ¹	...	8
Optional Module I ¹
Obligatory Module ¹ II	...	8
Optional Module II ¹		
General Studies		7

The participant has successfully passed the following subjects⁴:

(Seal of the University)
 Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Insert appropriate.
² Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient.
³ Credit points according to the European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Certification only at the request of the student.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und Fakultät für Maschinenbau -
Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat im Rahmen der Bachelorprüfung/Masterprüfung¹
 im Studiengang Mechatronik
 folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Kompetenzbereich¹
 Modul¹
 Prüfungsleistung¹ Note(dezimal) Leistungspunkte²

Abschlussarbeit über das Thema:
 Note(dezimal) Leistungspunkte².....

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen³:

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen
² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
³ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Electrical Engineering and Computer Science and Faculty of Mechanical Engineering
Table of passed exams

Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,
 born, in,
 has within the framework of examination for his / her¹
 Bachelor/Master¹ of Science degree
 in Mechatronics
 successfully passed the following exams.

Sphere of competence ¹
 Module¹
 exam¹ grade (decimal) credit points²

Bachelor/Master¹ thesis of
 grade ... credit points² ...

The participant has successfully passed the following subjects³:

(Seal of the University)
 Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Insert appropriate.
² Credit points according to the European Credit Transfer System (ECTS).
³ Certification only at the request of the student.

Anlage 3 Definition der Leistungspunkte

Das Studium ist so organisiert, dass in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden sollten.

Eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden wird mit einem Leistungspunkt bewertet.

Es findet eine unterschiedliche zeitliche Bewertung von Vorlesungs-, Übungs- und Praktikumstunden in Anlehnung an das folgende Schema statt:

V1 = 1.5 LP, Ü1 = 1.0 LP, d.h. V2Ü1 = 4.0 LP,
1 Woche Praktikum während des Studiums = 1,25 LP..

Anlage 4 Art und Umfang des Bachelorstudiums

Nr.	Kompetenzfelder und Module	Veranstaltungen	LP
1	Mathematik und Naturwissenschaften	5	32
1.1	Mathematik I	1	9
1.2	Mathematik II	1	9
1.3	Mathematik III	1	4
1.4	Mathematik IV	1	4
1.5	Materialwissenschaften und Werkstoffkunde	1	3
1.6	Physik	1	3
2	Informations- und Systemtechnik	6	25
2.1	Datenverarbeitung in der Mechatronik	2	8
2.2	Mess- und Steuerungstechnik	2	9
2.3	Regelungstechnik	2	8
3	Elektrotechnik	9	30
3.1	Grundlagen der Elektrotechnik I	1	5,5
3.2	Grundlagen der Elektrotechnik II	1	8
3.3	Grundlagen der Elektrotechnik III	1	2,5
3.4	Elektrische Antriebstechnik	2	8
3.5	Halbleiterelektronik II	1	3
3.6	Technische Wärmelehre	1	3
4	Maschinenbau	9	34
4.1	Mechanik I	1	6
4.2	Mechanik II	1	6
4.3	Mechanik III	1	5
4.4	Mechanik IV	1	5
4.5	Konstruktionstechnik	2	8
4.6	Mikrotechnologie	1	4
5	Entwicklung und Konstruktion mechatronischer Systeme	4	16
5.1	Pflichtmodul	2	8
5.2	Wahlmodul	2	8
6	Wirtschaftswissenschaften	2	6
6.1	Betriebsmanagement	2	6
7	Soft Skills	4	19
7.1	Studienarbeit	1	10
7.2	Anleitung zur Präsentation	2	6
7.3	Studium Generale	1	3
	Summe		162
8	Studienleistungen		38
8.1	Vorpraktikum	8 Wochen	0
8.2	Fachpraktikum	12 Wochen	15
8.3	Projektarbeiten *	3	10
8.4	Labore	3	8
8.5	Grundzüge der Informatik und Programmieren	1	5
9	Bachelorarbeit	300 Stunden	10

Erläuterung: Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

* Die Tutorien werden als Alternative zu den Erst- bzw. Zweitsemesterprojekten angeboten. Dazu müssen im ersten Semester drei und im zweiten Semester vier Tutorien á 1 CP abgeleistet werden

Anlage 5 Art und Umfang des Masterstudiums

Allgemeines:

Das *Pflicht-Kompetenzfeld* „*Methoden der Mechatronik*“ ist methodenorientiert und stellt damit die Grundlage für die weitere Spezialisierung dar. Der Umfang beträgt 2 Module mit zusammen mindestens 16 LP.

Die Spezialisierung erfolgt in den *Wahl-Kompetenzfeldern*. Die Mindestgröße eines Kompetenzfeldes beträgt 2 Module, davon 1 Pflichtmodul. Die Summe der LP aus den zwei Wahl-Kompetenzfeldern muss zwischen 32 und 35 LP liegen.

Die Vertiefung von Kenntnissen in Soft Skills wird in einem weiteren Modul „Studium Generale“ mit 5 LP vorgenommen.

Nr.	Kompetenzfelder und Module	Veranstaltungen	LP
1	Methoden der Mechatronik PK	4	16
1.1	Pflichtmodul Methoden der Mechatronik	2	8
1.2	Wahlmodul Methoden der Mechatronik	2	8
2	Wahlkompetenzfeld I WK	4	14-16
2.1	Pflichtmodul I	2	8
2.2	Wahlmodul I	2	6-8
3	Wahlkompetenzfeld II WK	4-5	16-20
3.1	Pflichtmodul II	2	8
3.2	Wahlmodul II	2-3	8-12
4	Soft Skills	2	5
4.1	Studium Generale	2	5
	Summe		53-56

5	Studienleistungen		7
5.1	Fachexkursion	3 Tage	1
5.2	Oberstufenlabor	2	6

6	Masterarbeit	900 Stunden	30
----------	---------------------	--------------------	-----------

Erläuterung: Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Pflicht-Kompetenzfeld (PK)

Im PK sind wichtige Methoden der Mechatronik aus den folgenden Gebieten enthalten:
Mathematik (Numerik), Regelungstheorie, Strömungsmechanik, Maschinendynamik, FEM I, Kostenrechnung, Qualitätsmanagement,

Wahl-Kompetenzfelder (WK)

WK 1: Antriebs- und Steuerungstechnik
WK 2: Messtechnik und Signalverarbeitung
WK 3: Automatisierung und Robotik
WK 4: Fahrzeugmechatronik
WK 5: Mechatronik in der Produktionstechnik
WK 6: Mikrosysteme
WK 7: Systemdynamik und Regelungstechnik